



SDS

SAFETY DATA SHEET

Sicherheitsdatenblatt

DGR 05 -25 – Finixa Entfetter auf Wasserbasis

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktnummer : DGR 05-25
 Registrationsnummer REACH : nicht anwendbar
 Produkttyp REACH : Mischung

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen de Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Entfettungsmittel

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Verwendungen, von denen abgeraten wird, bekannt

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Chemicar Europe
 Baarbeek 2
 B-2070 Zwijndrecht
 Tel.: +(32) (0)3 234 87 80
 Fax: +(32) (0)3 234 87 89
 E-mail: info@chemicar.eu

1.4. Notrufnummer:

Montag-Donnerstag: 8:30-17:00
 und Freitag: 8:30-16:00
 Notrufnummer: +(32) (0)3 760 08 09

2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft

Klasse	Kategorie	Gefahrenhinweise
Augenschäden	Kategorie 1	H318: Verursacht schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung nach Verordnung EG Nr. 1272/2008 (CLP)



Enthält: propan-1-ol.
Signalwort Gefahr

H-Sätze

H318 Verursacht schwere Augenschäden

P-Sätze

P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
 P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
 P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/.../anrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

keine anderen Gefahren bekannt

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar.

3.2 Gemische:

Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Name (REACH Registrierungsnr.)	CAS-Nr. EG-Nr.	Konz. (C)	Einstufung gemäß CLP	Fußnote	Bemerkung
2-butoxyethanol 01-2119475108-36	111-76-2 203-905-0	C=5%	Acute Tox. 4; H332 Acute Tox. 4; H312 Acute Tox. 4; H302 Eye Irrit. 2; H319 Skin Irrit. 2; H315	(1)(2)(10)	Bestandteil
Propan-1-ol 01-2119486761-29	71-23-8 200-746-9	C=5%	Flam. Liq. 2; H225 Eye Dam. 1; H318 STOT SE 3; H336	(1)(2)(10)	Bestandteil

(1) Zu vollständigem Wortlaut der R- und H-Sätze: siehe Punkt 16

(2) Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

(10) Unterliegt den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe- Maßnahmen

Allgemeine Maßnahmen:

Die Vitalfunktionen kontrollieren. Ohnmächtig: Atemwege freihalten. Atemstillstand: künstliche Beatmung oder Sauerstoff. Herzstillstand: Wiederbelebung durchführen. Opfer bei Bewusstsein aber in

Atemnot: in halber Sitzposition. Opfer im Schock: auf dem Rücken mit den Beinen leicht angehoben.
Erbrechen: Erstickung/Aspirationspneumonie vorbeugen. Abkühlen vorbeugen anhand des Abdeckens des Opfers (nicht aufwärmen). Nicht aufhören, das Opfer zu beobachten. Psychologische Beratung geben. Das Opfer kalmieren, körperliche Belastung vermeiden. In Abhängigkeit der Kondition des Opfers: Arzt/Spital.

Nach Einatmen:

Opfer an die frische Luft bringen. Atemschwierigkeiten: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit viel Wasser spülen. Verwendung von Seife ist erlaubt. Bei andauernder Reizung einen Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt:

Sofort mit viel Wasser spülen. Bei andauernder Reizung einen Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser spülen. Sofort nach Verschlucken: viel Wasser zum Trinken geben. Bei Unwohlsein: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

4.2.1 Akute Symptome

Nach Einatmen:

Keine Wirkungen bekannt.

Nach Hautkontakt:

Keine Wirkungen bekannt.

Nach Augenkontakt:

Reizung des Augengewebes. Entzündung/Schädigung des Augengewebes.

Nach Verschlucken:

Keine Wirkungen bekannt.

4.2.2 Verzögert auftretende Symptome

Keine Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

5.1.1 Geeignete Löschmittel:

Löschmittel an die Umwelt anpassen.

5.1.2 Ungeeignete Löschmittel:

Keine ungeeigneten Löschmittel bekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Verbrennung: Bildung gesundheitsschädlicher Gase/Dämpfe wie CO und CO₂.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

5.3.1 Maßnahmen:

Keine besonderen Löschanweisungen erforderlich.

5.3.2 Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung:

Handschuhe. Sichterschutzhelm. Schutzanzug. Bei Erhitzung/Verbrennung: Pressluft-/Sauerstoffgerät.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Kein offenes Feuer und keine Funken.

6.1.1 Schutzausrüstungen für nicht für Notfälle geschultes Personal

Siehe Punkt 8.2

6.1.2 Schutzausrüstungen für Einsatzkräfte

Handschuhe. Sicherheitsbrille. Schutzanzug.

Geeignete Schutzkleidung

Siehe Punkt 8.2

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freierwirdendes Produkt aufsammeln. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen. Durch geeigneten Einschluss Umweltverschmutzungen vermeiden. Eindringen in Kanalisationen verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Flüssigkeit mit inertem Absorptionsmittel aufnehmen. Absorbiertes Produkt in verschließbaren Behältern sammeln. Verschütteter Feststoff/Reste sorgfältig sammeln. Verschmutzte Flächen reichlich mit Wasser reinigen. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Punkt 13.

7. Handhabung und Lagerung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihrem identifizierten Verwendungen entsprechen.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Die normalen Hygienevorschriften beachten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Lagerung:

7.2.1 Bedingungen für eine sichere Lagerung:

Behälter an einem gut gelüfteten Ort lagern. Vor Frost schützen. Die legalen Anforderungen erfüllen.

7.2.2 Fernhalten von:

Wärmequellen.

7.2.3 Geeignetes Verpackungsmaterial:

Polypropylen.

7.2.4 Ungeeignetes Verpackungsmaterial:

Metall.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Hinweise des Herstellers beachten.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter****8.1.1 Exposition am Arbeitsplatz**

a) Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

The Netherlands

2-Butoxyethanol	Time-weighted average exposure limit 8 h (Public occupational exposure limit value)	20 ppm
	Time-weighted average exposure limit 8 h (Public occupational exposure limit value)	100 mg/m ³
	Short time value (Public occupational exposure limit value)	50 ppm
	Short time value (Public occupational exposure limit value)	246 mg/m ³

EU

2-Butoxyethanol	Time-weighted average exposure limit 8 h (Public occupational exposure limit value)	20 ppm
	Time-weighted average exposure limit 8 h (Public occupational exposure limit value)	98 mg/m ³
	Short time value (Public occupational exposure limit value)	50 ppm
	Short time value (Public occupational exposure limit value)	246 mg/m ³

Belgium

2-Butoxyéthanol	Time-weighted average exposure limit 8 h	20 ppm
	Time-weighted average exposure limit 8 h	98 mg/m ³
	Short time value	50 ppm
	Short time value	246 mg/m ³
Alcool propylique	Time-weighted average exposure limit 8 h	100 ppm
	Time-weighted average exposure limit 8 h	250 mg/m ³

USA (TLV-ACGIH)

2-Butoxyethanol	Time-weighted average exposure limit 8 h (TLV - Adopted Value)	20 ppm
n-Propanol (n-Propyl alcohol)	Time-weighted average exposure limit 8 h (TLV - Adopted Value)	100 ppm

Germany

2-Butoxyethanol	Time-weighted average exposure limit 8 h (TRGS 900)	10 ppm
n-Propanol (n-Propyl alcohol)	Time-weighted average exposure limit 8 h (TRGS 900)	49 mg/m ³

France

2-Butoxyéthanol	Time-weighted average exposure limit 8 h (VRC: Valeur réglementaire contraignante)	10 ppm
-----------------	--	--------

	Time-weighted average exposure limit 8 h (VRC: Valeur réglementaire contraignante)	49 mg/m ³
	Short time value (VRC: Valeur réglementaire contraignante)	50 ppm
	Short time value (VRC: Valeur réglementaire contraignante)	246 mg/m ³
Alcool n-propylique	Time-weighted average exposure limit 8 h (VL: Valeur non réglementaire indicative)	200 ppm
	Time-weighted average exposure limit 8 h (VL: Valeur non réglementaire indicative)	500 mg/m ³

UK

2-Butoxyéthanol	Time-weighted average exposure limit 8 h (Workplace exposure limit (EH40/2005))	25 ppm
	Time-weighted average exposure limit 8 h (Workplace exposure limit (EH40/2005))	123 mg/m ³
	Short time value (Workplace exposure limit (EH40/2005))	50 ppm
	Short time value (Workplace exposure limit (EH40/2005))	246 mg/m ³
Propan-1-ol	Time-weighted average exposure limit 8 h (Workplace exposure limit (EH40/2005))	200 ppm
	Time-weighted average exposure limit 8 h (Workplace exposure limit (EH40/2005))	500 mg/m ³
	Short time value (Workplace exposure limit (EH40/2005))	250 ppm
	Short time value (Workplace exposure limit (EH40/2005))	625 mg/m ³

b) Nationale biologische Grenzwerte

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

8.1.2 Verfahren zur Probenahme

Wenn verfügbar und anwendbar, wird es unten aufgeführt.

Arbeitsstoff	Test	Nummer
2-Butoxyethanol (Alcohols IV)	NIOSH	1403
2-Butoxyethanol (Butyl Cellosolve solvent)	OSHA	83
Butoxyacetic acid	NIOSH	8316
Butyl cellosolve (Volatile Organic compounds)	NIOSH	2549
Butyl Cellosolve	OSHA	83
n-Propyl Alcohol (Alcohols Combined)	NIOSH	1405
n-Propyl Alcohol	NIOSH	1401
Propyl Alcohol	OSHA	7

8.1.3 Anwendbare Grenzwerte bei der vorgesehenen Verwendung

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

8.1.4 DNEL/PNEC-Werte

DNEL - Arbeitnehmer

DGR

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
DNEL	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	14.7 mg/m ³	
	Acute systemic Wirkungen, Inhalation	44.1 mg/m ³	

	Lokale Langzeitwirkungen, Inhalation	1 mg/m ³	
	Acute local Wirkungen, inhalation	3 mg/m ³	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	8.3 mg/kg bw/day	

2-butoxyethanol

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
DNEL	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	98 mg/m ³	
	Acute systemic Wirkungen, inhalation	1091 mg/m ³	
	Lokale Langzeitwirkungen, Inhalation	246 mg/m ³	
	Systemic Langzeitwirkungen, dermal	125 mg/kg bw/day	
	Acute systemic Wirkungen, dermal	89 mg/kg bw/day	

propan-1-ol

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
DNEL	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	98 mg/m ³	
	Acute systemic Wirkungen, inhalation	1723 mg/m ³	
	Systemic Langzeitwirkungen, dermal	136 mg/kg bw/day	

DNEL – Allgemeinbevölkerung

DGR

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
DNEL	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	59 mg/m ³	
	Acute systemic Wirkungen, inhalation	426 mg/m ³	
	Acute local Wirkungen, inhalation	147 mg/m ³	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	75 mg/kg bw/day	
	Acute systemic Wirkungen, dermal	89 mg/kg bw/day	
	Systemische Langzeitwirkungen, oral	6.3 mg/kg bw/day	
	Acute systemic Wirkungen, oral	26.7 mg/kg bw/day	

propan-1-ol

Effect level (DNEL/DMEL)	Type	Wert	Bemerkung
DNEL	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	80 mg/m ³	
	Acute systemic Wirkungen, inhalation	1036 mg/m ³	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	81 mg/kg bw/day	
	Acute systemic Wirkungen, dermal	67 mg/kg bw/day	

PNEC

DGR

Medien	Wert	Bemerkung
Süßwasser	0.05 mg/l	
Meerwasser	0.005 mg/l	
Wasser (intermittierende Freisetzung)	0.5 mg/l	
STP	18.6 mg/l	
Süßwassersediment	3.4 mg/kg sediment dw	
Meerwassersediment	0.34 mg/kg sediment dw	
Boden	0.648 mg/kg Boden dw	

2-butoxyethanol

Medien	Wert	Bemerkung
Süßwasser	8.8 mg/l	
Meerwasser	0.88 mg/l	
Wasser (intermittierende Freisetzung)	9.1 mg/l	
Süßwassersediment	34.6 mg/kg sediment dw	
Meerwassersediment	3.46 mg/kg sediment dw	
STP	463 mg/l	
Boden	2.33 mg/kg Boden dw	
Oral	0.02 g/kg food	

propan-1-ol

Medien	Wert	Bemerkung
Süßwasser	10 mg/l	
Meerwasser	1 mg/l	
Wasser (intermittierende Freisetzung)	10 mg/l	
STP	96 mg/l	
Süßwassersediment	22.8 mg/kg sediment dw	
Meerwassersediment	2.28 mg/kg sediment dw	
Boden	2.2 mg/kg Boden dw	

8.1.5 Control banding

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihrem identifizierten Verwendungen entsprechen.

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Regelmäßige Konzentrationsmessungen in der Luft vornehmen. Ins freie/unter örtlicher Absauganlage/mit Lüftung oder Atemschutz arbeiten.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Normale Hygienevorschriften beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

a) Atemschutz:

Gasmaske mit Filtertyp A bei Konz. in der Luft > Expositionsgrenzwert.

b) Handschutz:

Schutzhandschuhe gegen Chemikalien.

c) Augenschutz:
Sicherheitsbrille.

d) Hautschutz:
Schutzkleidung.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Siehe Punkt 6.2, 6.3 und 13.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsform	Flüssigkeit
Geruch	milder Geruch/Alkoholgeruch
Geruchsschwelle	Keine Daten vorhanden
Farbe	farblos
Partikelgröße	Nicht anwendbar (Flüssigkeit)
Explosionsgrenzen	Keine Daten vorhanden
Entzündbarkeit	nicht entzündbar.
Log Kow	Nicht anwendbar (Gemisch)
Dynamische	< 0.003 Pa.s ; 25 °C
Kinematische Viskosität	Keine Daten vorhanden
Schmelzpunkt	Keine Daten vorhanden
Siedepunkt	100 °C
Flammpunkt	> 100 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten vorhanden
Relative Dampfdichte	Keine Daten vorhanden
Dampfdruck	Keine Daten vorhanden
Löslichkeit	Wasser ; löslich
Relative Dichte	0.99 – 1.00
Zersetzungstemperatur	Keine Daten vorhanden
Selbstentzündungstemperatur	Keine Daten vorhanden
Explosionsgefahr	Keine chemische Gruppe, die mit explosiven Eigenschaften in Verbindung gebracht wird
Oxidierende Eigenschaften	Keine chemische Gruppe, die mit oxidierenden Eigenschaften in Verbindung gebracht wird
pH	Keine Daten vorhanden

9.2. Sonstige Angaben

Absolute Dichte 998 kg/m³ - 998 kg/m³

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine Daten vorhanden

10.2. Chemische Stabilität

Keine Daten vorhanden

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten vorhanden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine Daten vorhanden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Verbrennung werden CO und CO₂ gebildet.

11. Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen****11.1.1 Prüfungsergebnisse****Akute Toxizität**

DGR

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung
Oral	LD50	Äquivalent mit OECD 401	1746 mg/kg bw		Ratte (Männlich)	Experimenteller Wert
Dermal			category 4			Anhang VI
Dermal	LD50	OECD 402	> 2000 mg/kg bw		Ratte (Männlich/weiblich)	Experimenteller Wert
Inhalation			category 4			Fachliches Urteil
Inhalation (vapours)	LC50	Äquivalent mit OECD 403	2.2 mg/l	4 Stdn	Ratte (weiblich)	Experimenteller Wert
Inhalation (vapours)	LC50	Äquivalent mit OECD 403	450 ppm	4 Stdn	Ratte (weiblich)	Experimenteller Wert

propan-1-ol

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung
Oral	LD50		> 2000 mg/kg		Ratte	
Dermal	LD50		4049 mg/kg		Kaninchen	
Inhalation	LC50		9.8 mg/l	4 Stdn	Ratte	

Einstufung des Gemisches beruht auf den relevanten Bestandteilen des Gemisches

Konklusion

Nicht eingestuft für akute Toxizität.

Ätz-/Reizwirkung

DGR

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

2-butoxyethanol

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung
Auge	Reizwirkung	OECD 405		24; 48; 72 hours	Kaninchen	Experimenteller Wert
Haut	Reizwirkung	OECD 404		24; 48; 72 hours	Kaninchen	Experimenteller Wert

propan-1-ol

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung
Auge	schwere Augenschäden	OECD 405		24; 48; 72 hours		Experimenteller Wert

Einstufung des Gemisches beruht auf den relevanten Bestandteilen des Gemisches

Konklusion

Verursacht schwere Augenschäden.
Nicht als für die Haut irritierend eingestuft.
Nicht als für das Atmungssystem irritierend eingestuft.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

DGR

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Expositionsweg	Ergebnis	Method	Expositionszeit	Observation time point	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Haut	Nicht sensibilisierend	OECD 406		24; 48 Std	Meerschweinchen (Männlich/weiblich)	Experimenteller Wert	

Einstufung des Gemisches beruht auf den relevanten Bestandteilen des Gemisches

Konklusion

Nicht als sensibilisierend bei Inhalation eingestuft
Nicht als sensibilisierend für die Haut eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität

DGR

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

2-butoxyethanol

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Organ	Effekt	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung
Oral	NOAEL	Aquivalent mit OECD 408	< 69 mg/kg bw/day			90 Tage	Ratte (Männlich)	Experimenteller Wert
Dermal	NOAEL	Aquivalent mit OECD 411	150 mg/kg bw/day		Kein effekt	90 Tage	Kaninchen (Männlich/weiblich)	Experimenteller Wert
Inhalation	LOAEC	OECD 453	152 mg/m ³	Blut	Histologie	102 Wochen (Taglich, 5 Tage/Woche)	Ratte (Männlich/weiblich)	Experimenteller Wert

propan-1-ol

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Organ	Effekt	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung
Inhalation			STOT SE					

cat.3

Einstufung des Gemisches beruht auf den relevanten Bestandteilen des Gemisches

Konklusion

Nicht eingestuft für subchronische Toxizität.

Keimzell-Mutagenität (in vitro)

DGR

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

2-butoxyethanol

Ergebnis	Methode	Testsubstrat	Wirkung	Wertbestimmung
Negativ	Äquivalent mit OECD 471	Bacterium (S.typhimurium)		Experimenteller Wert
Negativ	Äquivalent mit OECD 476	Hamster Eierstock		Experimenteller Wert

Keimzell-Mutagenität (in vivo)

DGR

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

2-butoxyethanol

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Testsubstrat	Organ	Wertbestimmung
Negativ	Äquivalent mit OECD 471		Maus (Männlich)		Experimenteller Wert

Karzinogenität

DGR

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

2-butoxyethanol

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Organ	Wertbestimmung
Inhalation	NOAEC	Äquivalent mit OECD 451	0 ppm	2 Jahre	Ratte (Männlich/weiblich)		Experimenteller Wert
Inhalation	NOAEC	Äquivalent mit OECD 451	125 ppm	2 Jahre	Maus (Männlich/weiblich)		Experimenteller Wert

Reproduktionstoxizität

DGR

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Effekt	Organ	Wertbestimmung
Entwicklungstoxizität	NOAEL	OECD 414	100 mg/kg bw/day	5 Tage	Ratte	Gewichtsveränderungen		Experimenteller Wert
	NOAEC	Äquivalent mit OECD 414	100 ppm	12 Tage	Kaninchen			
Wirkungen auf	NOAEL	Andere	720	14 Woche	Maus	Keine Effekte		Experimenteller Wert

Fruchtbarkeit	(P/F1/F2)		mg/kg bw/day	(Taglich)	(Männlich/weiblich)			ler Wert
---------------	-----------	--	--------------	-----------	---------------------	--	--	----------

Einstufung des Gemisches beruht auf den relevanten Bestandteilen des Gemisches

Konklusion CMR

Nicht für Karzinogenität eingestuft

Nicht für mutagene Toxizität oder Gentoxizität eingestuft

Nicht für Reproduktions- oder Entwicklungstoxizität eingestuft

Toxizität andere Wirkungen

DGR

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

DGR

Keine Wirkungen bekannt

12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

DGR

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

2-butoxyethanol

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß-/Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LC50	OECD 203	1474 ppm	96 Std	Oncorhynchus mykiss	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert;
Akute Toxizität Wirbellose	EC50	OECD 202	1550 mg/l	48 Std	Daphnia magna	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert;
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	EC50	OECD 201	911 mg/l	72 Std	Pseudokirchneriella subcapitata	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert;
	NOEC	OECD 201	88 mg/l	72 Std	Pseudokirchneriella subcapitata	Semistatisch	Süßwasser	Experimenteller Wert;
Langfristig Toxizität Fische	NOEC	Aquivalent mit OECD 204	> 100 mg/l	21 Tagen	Danio rerio	Semistatisch	Süßwasser	Experimenteller Wert;
Langfristig Toxizität Wirbellose	NOEC	OECD 211	100 mg/l	21 Tagen	Daphnia magna	Semistatisch	Süßwasser	Experimenteller Wert;
Toxizität Wasser-Mikroorganismen	Toxizität Schwelle	Andere	463 mg/l	48 Std		Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert;

propan-1-ol

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß-/Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LC50		4480 mg/l	96 Std	Pimephales promelas	Durchflusssystem		
Akute Toxizität	EC50		3644 mg/l	48 Std	Daphnia magna			

Wirbellose							
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	EC50		11200 mg/l		Chlorella sp.		Toxizitätstest

Einstufung des Gemisches beruht auf den relevanten Bestandteilen des Gemisches

Konklusion

Nach den Kriterien der Richtlinie (EC) Nr. 1272/2008 nicht als umweltgefährlich eingestuft

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

2-butoxyethanol

Biologische Abbaubarkeit Wasser

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
OECD 301B: CO2 Evolution Test	90.4% %	28 Tag(e)	Experimenteller Wert

Phototransformation air (DT50 air)

Methode	Wert	Conc. OH-radicals	Wertbestimmung
AOPWIN v1.90	5.46 h	1500000 cm ³ /molecule.s	QSAR

propan-1-ol

Biodegradation water

Method	Value	Duration	Wertbestimmung
OECD 301D: Closed Bottle Test	64 %	5 day(s)	Experimenteller Wert

Konklusion

Im Wasser biologisch leicht abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

DGR

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
	Nicht anwendbar (Gemisch)			

2-butoxyethanol

Log Kow

Methode	Bemerkung	Value	Temperatur	Wertbestimmung
		0.81	20 °C	Test data

propan-1-ol

Log Kow

Methode	Bemerkung	Value	Temperatur	Wertbestimmung
		0.25		Experimenteller Wert

Konklusion

Enthält keine bioakkumulierbaren Komponente(n).

12.4. Mobilität im Boden

2-butoxyethanol

Flüchtigkeit (Henry-Konstante H)

Wert	Methode	Temperatur	Bemerkung	Wertbestimmung
0.041 atm m ³ /mol	Andere	20 °C		Experimenteller Wert

Prozent Verteilung

Wert	Fraction Luft	Fraktion biota	Fraktion sediment	Fraktion Boden	Fraction water	Wertbestimmung
Mackay level I	0.31 %	0%	0.01%	0.59%	99.09 %	QSAR
Mackay level III	1.01 %	0%	0.37%	51.9 %	46.8 %	QSAR

Konklusion

Enthält Bestandteil(e) mit Potenzial für Mobilität im Boden

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund von zu wenig Informationen kann keine Aussage darüber gemacht werden, ob die Komponente(n) die Kriterien für PBT und vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllt bzw. erfüllen.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

DGR

Treibhauspotenzial (GWP)

Keine der bekannten Komponenten ist aufgenommen in der Liste der Stoffe, die zum Treibhauseffekt beitragen können (Verordnung (EG) Nr. 842/2006).

Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und 1005/2009).

2-butoxyethanol

Grundwasser

Grundwassergefährdend

Propan-1-ol

Grundwasser

Grundwassergefährdend

13. Hinweise zur Entsorgung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihrem identifizierten Verwendungen entsprechen.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

13.1.1 Abfallvorschriften

Sondermüll gemäß der Verordnung (EU) nr. 1357/2014.

Abfallcode (Richtlinie 2008/98/EG, Entscheidung 2000/0532/EG). Abfallcode (Richtlinie 2008/98/EC, Entscheidung 2000/0532/EC)

07 07 01* (Abfälle aus der HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien anderweitig nicht genannt: Wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen). Abhängig von dem Industriezweig und dem Produktionsprozess können auch andere EURAL-Kodes anwendbar sein.

13.1.2 Entsorgungshinweise

Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften. Gefährlicher Abfall soll nicht mit anderem Abfall vermischt werden. Unterschiedliche Arten von gefährlichem Abfall sollen nicht vermischt werden, wenn dies eine Verschmutzung nach sich ziehen kann oder zu Problemen bei der Weiterverarbeitung des Abfalls führen kann.

Gefährlicher Abfall muss verantwortungsvoll gehandhabt werden. Alle Einrichtungen, die gefährlichen Abfall lagern, transportieren oder handhaben, müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Gefahr einer Verschmutzung oder Schädigung von Menschen oder Tieren zu vermeiden. Mit den besten verfügbaren Techniken vor der Ableitung in die Kanalisation oder in die Gewässer behandeln.

13.1.3 Verpackung

Abfallcode Behälter (Richtlinie 2008/98/EG).

15 01 10* (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

14. Angaben zum Transport

Straße (ADR)

14.1 UN-Nummer:

UN-Nummer not subject

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen:

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

Klasse

Klassifizierungscode

14.4 Verpackungsgruppe:

Verpackungsgruppe

Gefahrzettel

14.5 Umweltgefahren:

Kenzeichen für umweltgefährdende Stoffe nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften

Sondervorschriften

Begrenzte Mengen

Eisenbahn (RID)

14.1 UN-Nummer:

Transport not subject

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Offizielle Benennung für die Beförderung

14.3 Transportgefahrenklassen:

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

Klasse

Klassifizierungscode

14.4 Verpackungsgruppe:

Verpackungsgruppe

Gefahrzettel

14.5 Umweltgefahren:

Kenzeichen für umweltgefährdende Stoffe nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften
Sondervorschriften
Begrenzte Mengen

Binnenwasserstraßen (ADN)

14.1 UN-Nummer:

Transport not subject

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen:

Klasse
Klassifizierungscode

14.4 Verpackungsgruppe:

Verpackungsgruppe
Gefahrzettel

14.5 Umweltgefahren:

Kenzeichen für umweltgefährdende Stoffe nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften
Sondervorschriften
Begrenzte Mengen

See (IMDG)

14.1 UN-Nummer:

Transport not subject

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen:

Klasse

14.4 Verpackungsgruppe:

Verpackungsgruppe
Gefahrzettel

14.5 Umweltgefahren:

Marine pollutant -
Kenzeichen für umweltgefährdende Stoffe nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften
Begrenzte Mengen

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:

Anhang II von MARPOL 73/78

Luft (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1 UN-Nummer:

Transport not subject

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen:

Klasse

14.4 Verpackungsgruppe:

Verpackungsgruppe
Gefahrzettel

14.5 Umweltgefahren:

Kenzeichen für umweltgefährdende Stoffe nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften
Passagier- und Fracht-Flugzeug:
Begrenzte Mengen: höchstzulässige
Gesamtmenge je Verpackung

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Europäische Gesetzgebung:

VOC content Directive 2010/75/EU

VOC Content

10%

Bemerkung

Arbeitsplatzrichtgrenzwerten (Directive 98/24/EC, 2000/39/EC und 2009/161/EU)

Produktname

2-butoxyethanol

Hautresorption

Haut

REACH Anhang XVII - Restriktion

Enthält Komponente(n), die den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegt/-en: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.

	Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen	Beschränkungsbedingungen
2-butoxyethanol propan-1-ol	Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach den Definitionen in der Richtlinie 1999/45/EC als gefährlich gelten oder die die Kriterien erfüllen für irgendeine der folgenden Gefahrenklassen oder Kategorien des Anhangs I der Regulation (EC) Nr. 1272/2008: (a) Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typ A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14	1. Dürfen nicht verwendet werden - in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind; - in Scherzspielen; - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.2. Erzeugnisse, die Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff - außer aus steuerlichen Gründen - und/oder ein Parfüm enthalten, sofern - sie als für die Abgabe an

	<p>Kategorien 1 und 2, 2.15 Typ A bis F; (b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und der Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10; (c) Gefahrenklasse 4.1; (d) Gefahrenklasse 5.1.</p>	<p>die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und - ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren" sowie ab dem 1. Dezember 2010 "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl - oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht - kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen". b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: "Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen." c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich."</p>
<p>propan-1-ol</p>	<p>Stoffe, klassifiziert als brennbare Gase der Kategorien 1 oder 2; brennbare Flüssigkeiten Kategorien 1, 2 oder 3; brennbare Feststoffe Kategorie 1 oder 2; Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser brennbare Gase bilden, Kategorie 1, 2 oder 3;</p>	<p>1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten, - künstlichen Schnee und Reif, - unanständige Geräusche,

	selbstentzündliche Stoffe Kategorie 1, ungeachtet ob sie im 3. Teil des Anhangs VI der Regulation vorkommen oder nicht.	- Luftschlangen, - Scherzexkremente, - Horntöne für Vergnügungen, - Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken, - künstliche Spinnweben, - Stinkbomben.2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: "Nur für gewerbliche Anwender".3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/324/EEG des Rates genannten Aerosolpackungen.4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.
--	---	---

Nationale Gesetzgebung Die Niederlande

DGR

Waterbezwaarlijkheid 11
 Abfallidentifikation (die Niederlande) LWCA (die Niederlande): KGA Kategorie 03

Nationale Gesetzgebung Deutschland

DGR

WGK 1; Einstufung wassergefährdend auf Komponentenbasis nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) vom 27. Juli 2005 (Anhang 4)

2-Butoxyethanol

MAK - Krebserzeugend Kategorie	4
Schwangerschaft Gruppe	C
MAK 8-Stunden-Mittelwert ppm	2-Butoxyethanol; 10 ppm; MAK-Wert für die Summe der Luftkonzentrationen von 2-Butoxyethanol und 2-Butoxyethylacetat.
MAK 8-Stunden-Mittelwert mg/m ³	2-Butoxyethanol; 49 mg/m ³
TA-Luft	5.2.5

Propan-1-ol

TA-Luft 5.2.5

Nationale Gesetzgebung Frankreich

DGR

Keine Daten vorhanden

Nationale Gesetzgebung Belgien

DGR

Keine Daten vorhanden

Andere relevante Daten

DGR

Keine Daten vorhanden

2-Butoxyethanol

TLV-Carcinogen

IARC – Klassifikation

2-Butoxyethanol (EGBE); A3

3; 2-Butoxyethanol

Propan-1-ol

TLV- Carcinogen

n-Propanol (n-Propyl Alkohol); A4

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

16. Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut aller unter Punkt 2 und 3 aufgeführten H-Sätze:

- H225 Leichtentzündliche(r) Flüssigkeit und Dampf.
- H302 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
- H312 Gesundheitsschädlich in Berührung mit der Haut.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H318 Verursacht ernsthafte Augenschäden.
- H319 Verursacht ernsthafte Augenreizungen.
- H332 Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
- H336 Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.

(*) = SELBSTEINSTUFUNG VON BIG

PBT Stoffe = persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe

CLP (EU-GHS) Classification, labelling and packaging (Globally Harmonised System in Europa)

Alle in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den von BIG gelieferten Daten und Mustern. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechen dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes. Das Sicherheitsdatenblatt vermittelt lediglich Anleitungen, wie man die unter Punkt 1 aufgeführten Stoffe/Zubereitungen/Gemische sicher handhabt, verwendet, verbraucht, lagert, transportiert und entsorgt. Zu gegebener Zeit werden neue Sicherheitsdatenblätter erstellt, von denen ausschließlich die jeweils aktuellste Fassung verwendet werden darf. Ältere Fassungen müssen vernichtet werden. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig im Sicherheitsdatenblatt angegeben, gelten die in ihm angegebenen Informationen nicht für die Stoffe/Zubereitungen/Gemische in einer reineren Form, als Mischung mit anderen Stoffen oder in anderer Verarbeitung. Das Sicherheitsdatenblatt spezifiziert nicht die Qualität der betreffenden Stoffe/Zubereitungen/Gemische. Die Einhaltung der im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Anweisungen entbindet den Verbraucher nicht von seiner Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, die der gesunde Menschenverstand sowie die Vorschriften und Empfehlungen diesbezüglich nahelegen oder die auf der Grundlage der konkreten Verwendungsbedingungen notwendig und/oder nützlich sind. BIG garantiert weder die Richtigkeit noch die Vollständigkeit der hier enthaltenen Informationen und kann nicht für etwaige Änderungen durch Dritte haftbar gemacht werden. Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt ist ausschließlich für die Verwendung in der Europäischen Union, der Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein bestimmt. Jede Verwendung außerhalb des Geltungsbereiches erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes unterliegt den in Ihrer BIG-Lizenzvereinbarung enthaltenen Lizenz- und Haftungsbeschränkungsbestimmungen oder - wenn diese nicht anzuwenden sind - den allgemeinen Bestimmungen von BIG. Alle mit diesem Sicherheitsdatenblatt verbundenen geistigen Eigentumsrechte sind Eigentum von BIG; die Verteilungs- und Reproduktionsrechte sind eingeschränkt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der genannten Vereinbarung bzw. den Bestimmungen.